



Kreis Stormarn

Der Landrat

Sitzungsvorlage 2019/3859	Datum: 12.12.2019 Status: öffentlich Federführend: FD 22 Familie und Schule Verantwortlich: Wilhelm Hegermann	
1. Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflegebe- treuung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit des Gremiums
10.02.2020	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
25.03.2020	Hauptausschuss	Vorberatung
27.03.2020	Kreistag des Kreises Stormarn	Entscheidung

Beschluss:

1.

Die Stundensätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden ab 01.08.2020 wie folgt festgelegt:

Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Grundqualifikation + angemessener Sachaufwand	5,83 €
Grundqualifikation + erhöhter Sachaufwand	6,81 €
vertiefte Kenntnisse + angemessener Sachaufwand	6,15 €
vertiefte Kenntnisse + erhöhter Sachaufwand	7,13 €

Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten

Grundqualifikation + angemessener Sachaufwand	6,06 €
Grundqualifikation + erhöhter Sachaufwand	7,27 €
vertiefte Kenntnisse + angemessener Sachaufwand	6,38 €
vertiefte Kenntnisse + erhöhter Sachaufwand	7,59 €

Betreuung im Haushalt der Kindeseltern

Grundqualifikation + angemessener Sachaufwand	4,79 €
Grundqualifikation + erhöhter Sachaufwand	4,85 €
vertiefte Kenntnisse + angemessener Sachaufwand	5,11 €
vertiefte Kenntnisse + erhöhter Sachaufwand	5,17 €

2.

Die Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Stormarn wird mit Wirkung ab 01.08.2020 in der der Urschrift des Protokolls beigefügten geänderten Fassung beschlossen.

3.

Der Kindertagespflege Stormarn e. V. erhält zur Sicherstellung eines kostenfreien Fortbildungsangebots für Kindertagespflegepersonen aus dem Kreis Stormarn eine institutionelle Förderung in Höhe von

- 6.250 € in 2020
- 15.000 € ab 2021.

Begründung:

1. Stundensätze

Mit der Reform des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG), Anlage 3 zu Vorlage 2019/3858, wird die Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kindertagespflege in Schleswig-Holstein ab 01.08.2020 gesetzlich geregelt.

In §§ 43 bis 50 KiTaG werden differenzierte Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und für die Sachaufwandspauschale vorgegeben.

Die Jugendämter des Landes haben sich darauf verständigt, ab 01.08.2020 diese Mindesthöhen landeseinheitlich nicht zu überschreiten. Von zuletzt drei unterschiedlichen Stundensätzen, § 7 der bisherigen Satzung, sind nunmehr zwölf differenzierte Stundenbeträge (Anlage 1) anzuwenden.

Die neuen Stundensätze wurden mit dem Kindertagespflege Stormarn e. V. abgestimmt. Die Höchstbeträge für Sachaufwand und Grundqualifikation sind auskömmlich.

Zur Abgrenzung von Grundqualifikation und vertieften Kenntnissen hätte sich der Kindertagespflege Stormarn e. V. eine deutlichere Differenz gewünscht. Diese würde mit (5,05 € - 4,73 €) 0,32 € je Betreuungsstunde der Abgrenzung zur Erlangung vertiefter Kenntnisse nicht gerecht werden.

Vertiefte Kenntnisse liegen nach § 46 Abs. 2 KiTaG insbesondere dann vor, wenn die Kindertagespflegeperson einen qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden absolviert hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt oder - im Kreis Stormarn - die Zusatzausbildung zur Fachkraft für Frühkindpädagogik erlangt hat.

Die Kommunen im Kreis Stormarn haben die Kindertagespflege bisher in örtlich unterschiedlichsten Varianten finanziell unterstützt. Diese Unterstützung werden voraussichtlich alle Kommunen ab 01.08.2020 einstellen.

2. Satzung

Die Änderungen des KiTaG werden ab 01.08.2020 in die geänderte Satzung aufgenommen.

Zur den einzelnen Änderungen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Synopse verwiesen. Die Änderungen werden in der rechten Spalte durchgestrichen oder fett gedruckt dargestellt.

Zudem wurde die Systematik der Satzung umgestaltet, sodass einzelne Paragraphen in der Position an eine andere Stelle der Satzung gerutscht sein können.

Grundlegende Änderungen erfahren die §§ 5 „Leistungsumfang“, 6 „Fehlzeiten“ und 9 „Kostenbeitrag der Eltern“, die sich am Gesetzeswortlaut orientieren.

3. Fortbildung

In § 7 Abs. 2 der bisherigen Satzung war der Nachweis einer jährlichen Fortbildung der Kindertagespflegeperson Maß für die Bemessung des Stundensatzes.

Eine Anknüpfung an die Fortbildung sehen die landeseinheitlichen Stundensätze künftig nicht mehr vor.

Die Berücksichtigung von Fortbildung diene insbesondere der Sicherung der Qualität der Kindertagespflege.

Um den Kindertagespflegepersonen auch künftig einen Anreiz für Fortbildung zu geben, soll der Kindertagespflege Stormarn eV ab 01.08.2020 eine institutionelle Förderung von jährlich 15.000 €, in 2020 anteilig 6.250 €, erhalten, sodass der Verein den Kindertagespflegepersonen kostenlose Fortbildung anbieten kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Pauschalsatz pro Kind beträgt für Kindertagespflege nach § 53 Abs. 2 KiTaG 33,52 €.

Lt. dem Kommentar zum Gesetzesentwurf wurden in diese Pauschale auch die Kosten für die Vertretungsregelung mit einbezogen.

Für eine 35 Stunden-Betreuung pro Woche ergibt sich beispielhaft folgende Kalkulation:

Betreuung durch Kindertagespflege in fremden Räumen:		
35 Std. x 6,38 € x 4,348 Wochen	=	970,91 €
Häftige Sozialversicherung (ca. 350 € : 5 Kinder) =		70,00 €
Fallbezogener Kostenaufwand		1.040,91 €
Kostenbeitrag Eltern		
35 Std. x 7,21 €		252,35 €
Erstattung Wohnsitzgemeinde		
35 Std. x 33,52 € x 40,52 %	=	475,38 €
Erstattung Land		
(35 Std. x 33,52 €) - 252,35 € - 475,38 €	=	445,47 €
Maximale Einnahmen Kreis Stormarn		1.173,20 €
Überhang		132,29 €

Der Überhang ergibt sich jedoch nur, solange die Eltern den vollen Kostenbeitrag zu leisten haben.

Im Rahmen der Sozialstaffel wurde bisher in ca. 50% der Fälle eine Ermäßigung von 100 % gewährt, da Sozialleistungen bezogen wurden.

Hinzu kommen noch die Fälle mit Geschwisterermäßigungen von künftig 50% bzw. 100%

sowie die Fälle, in denen die Eltern nicht den höchstmöglichen Kostenbeitrag zu leisten haben.

Anlage/n:

Anlage 1	Stundensätze
Anlage 2	Synopse
Anlage 3	Entwurf der geänderten Satzung

Stundensatz ab August 2020

Sachaufwandspauschale

Anerkennungsbetrag

im eigenen Haushalt tätig		im eigenen Haushalt tätig	
angemessenen Sachaufwand	1,10 €	Grundqualifikation	4,73 €
erhöhten Sachaufwand	2,08 €	vertiefte Kenntnisse	5,05 €
angemietet Räumlichkeiten		angemietet Räumlichkeiten	
angemessenen Sachaufwand	1,33 €	Grundqualifikation	4,73 €
erhöhten Sachaufwand	2,54 €	vertiefte Kenntnisse	5,05 €
im Haushalt der Eltern		im Haushalt der Eltern	
angemessenen Sachaufwand	0,06 €	Grundqualifikation	4,73 €
erhöhten Sachaufwand	0,12 €	vertiefte Kenntnisse	5,05 €

STUNDENSATZ gesamt

im eigenen Haushalt	
Grundquali + angemessenen Sachaufwand	5,83 €
Grundquali + erhöhten Sachaufwand	6,81 €
vertiefte Kenntnisse + angemessen Sachaufwand	6,15 €
vertiefte Kenntnisse + erhöhten Sachaufwand	7,13 €
angemietete Räumlichkeiten	
Grundquali + angemessenen Sachaufwand	6,06 €
Grundquali + erhöhten Sachaufwand	7,27 €
vertiefte Kenntnisse + angemessen Sachaufwand	6,38 €
vertiefte Kenntnisse + erhöhten Sachaufwand	7,59 €
im Haushalt der Eltern	
Grundquali + angemessenen Sachaufwand	4,79 €
Grundquali + erhöhten Sachaufwand	4,85 €
vertiefte Kenntnisse + angemessen Sachaufwand	5,11 €
vertiefte Kenntnisse + erhöhten Sachaufwand	5,17 €

**Satzung zur Förderung von Kindern in
Tagespflege nach §§ 23 und 24
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des
Kreises Stormarn**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1992 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 512) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom 21.06.2019 folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege erlassen:

Erster Abschnitt - Einleitung

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Der Kreis Stormarn, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), hat eine Hinwirkungspflicht zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes auch an Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme werden in den §§ 22 bis 26 SGB VIII näher beschrieben.

- (2) Kindertagespflege ist eine Familien ergänzende und unterstützende Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 SGB VIII

**Satzung zur Förderung von Kindern in
Tagespflege nach §§ 23 und 24
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des
Kreises Stormarn**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1992 ~~2012~~ (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802)~~ **Artikel 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)** sowie des ~~§ 25~~ Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~21.11.2017~~ **12.12.2019** (GVOBl. Schl.-H. S. ~~512~~ **Nr. 18 vom 23.12.2019, S. 759**) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom ~~21.06.2019~~ **27.03.2020** folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege erlassen:

Erster Abschnitt - Einleitung

**§ 1 Anspruch auf
Kindertagespflegeförderung**

- (1) Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Der Kreis Stormarn, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), hat eine Hinwirkungspflicht zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes auch an Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme werden in den §§ 22 bis 26 SGB VIII näher beschrieben.

- (2) Kindertagespflege ist eine Familien ergänzende und unterstützende Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 SGB VIII

definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar, bei dem die Voraussetzungen der §§ 27 ff SGB VIII nicht vorliegen müssen.

- (3) Kindertagespflege wird für einen Teil des Tages, ganztags oder ggf. auch über Nacht entweder im Haushalt der Eltern oder einer geeigneten Tagespflegeperson geleistet, grundsätzlich können auch sonstige Räumlichkeiten in Frage kommen.
- (4) Kindertagespflege wird für Kinder längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

Zweiter Abschnitt – Betreuung in der Kindertagespflege

§ 2 Voraussetzungen der Leistungsgewährung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst insbesondere die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Eine Tagespflegeperson ist geeignet, wenn sie
- das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 - Kindertagespflege nach den Bestimmungen des § 22 SGB VIII betreibt,
 - sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet,
 - zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit ist,
 - über kindgerechte Räume verfügt oder bereit ist, ggf. die Räume der Kindeseltern zu nutzen,
 - ihre charakterliche Eignung durch Vorlage eines Führungszeugnisses

definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar, bei dem die Voraussetzungen der §§ 27 ff SGB VIII nicht vorliegen müssen.

- (3) Kindertagespflege wird für einen Teil des Tages, ganztags oder ggf. auch über Nacht entweder im Haushalt der Eltern oder einer geeigneten Tagespflegeperson geleistet, grundsätzlich können auch sonstige Räumlichkeiten in Frage kommen.
- (4) Kindertagespflege wird für Kinder längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

Zweiter Abschnitt – Betreuung in der Kindertagespflege

§ 2 Voraussetzungen der Leistungsgewährung

- (1) Die Gewährung der laufenden Geldleistung erfolgt auf Grundlage der §§ 43 und 44 KiTaG.
- (2) Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt an die Eltern vermittelt werden. Generell suchen sich die Eltern jedoch selbst eine geeignete Tagespflegestelle.
- (3) Sofern die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten hat, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung gem. § 44 (2) KiTaG an diesen aus.
- (4) Kindertagespflegeplätze werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert. Insbesondere wird ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege gefördert, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

nachweist,

- den Fragebogen bzw. Antrag zur Bewerbung als Tagespflegeperson ausfüllt und dem Jugendamt vorlegt.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifikationskurs entsprechend den

Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist. Einschlägig sind solche Berufsausbildungen, die gem. § 43 SGB VIII ohne zusätzliche Grundqualifizierung eine Erlaubnis zur Kindertagespflege zulassen.

- (3) Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt an die Eltern vermittelt werden; generell suchen sich die Eltern jedoch selbst eine geeignete Tagespflegestelle.

- (4) Eine Finanzierung der Tagespflege nach § 30 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz S.-H. (KiTaG) schließt eine Förderung nach dieser Satzung aus.

- (5) Kindertagespflegeplätze werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert. Insbesondere wird ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege gefördert, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Eltern

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in

2. die Eltern

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. **Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach dem individuellen Bedarf.**

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Ansonsten wird ein Rechtsanspruch von bis zu 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche (Mo – Fr) berücksichtigt.

Für ein Kind im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung oder in der Schule zu nutzen. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

- (5) Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist gem. § 43 (3) KiTaG keine Kindertagespflege.**

Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für ein Kind im schulpflichtigen Alter ist vorrangig ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung oder in der Schule zu nutzen. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

- (6) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Ansonsten wird ein Rechtsanspruch von bis zu 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche (Mo – Fr) berücksichtigt.
- (7) Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird eine ungestörte Mittagsruhe gewährleistet. Bedarfsgerechte Betreuungszeiten, die über 12.00 Uhr hinausgehen, werden unabhängig vom Bedarf auf Antrag ab Antragseingang bis 14.00 Uhr gefördert.
- (8) Findet die Betreuung des Kindes durch Personen statt, die mit dem Kind in gerader Linie verwandt sind, erfolgt grundsätzlich keine Förderung durch Geldleistung.

§ 3 Eltern

- (1) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Eltern.
- (2) Wurde den Eltern das Sorgerecht bzw. die entsprechenden Teile des Sorgerechts entzogen oder das Sorgerecht übertragen, so tritt, außer im Falle des § 2 Abs. 5 Nr. 2 an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte.
- (3) Personensorgeberechtigte, die nicht Eltern des betreuten Kindes sind, werden nicht zu den Kosten gem. § 90 SGB VIII herangezogen.

§ 3 Antrag

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Tagespflegeperson ab dem ersten Tag des Monats indem der Antrag beim örtlichen Träger eingegangen ist; jedoch frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung durch die Tagespflegeperson. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfs und -umfangs von den Eltern mit zu zeichnen. Die Antragsformulare gibt das Jugendamt heraus.

**§ 4
Vorrang**

Kinder im Alter unter drei Jahren sind bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen vorrangig zu berücksichtigen.

**§ 5
Antrag**

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Tagespflegeperson ab Antragseingang. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfs und -umfangs von den Eltern mit zu zeichnen. Die Antragsformulare gibt das Jugendamt heraus.

**§ 4
Verfahren**

- (1) **Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.**
Die Förderung kann bis zum Kindertarteneintritt erfolgen, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Folgeanträge sind spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Tagespflegeperson zu stellen.
- (2) Die Tagespflegepersonen haben über die geleisteten Betreuungszeiten Nachweise zu führen, die von den Eltern monatlich zu quittieren sind. Die Nachweise sind dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.

**§ 5
Leistungsumfang**

- (1) Die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind wird anhand der Angaben der Eltern ermittelt. Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzurechnenden Betreuungszeiten.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird auf der Grundlage der §§ 45 bis 47 KiTaG festgelegt.
Bei der Kalkulation der laufenden Geldleistung sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für
 1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
 2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für

das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

(4) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt 4,73 Euro.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag 5,05 Euro.

(5) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt:

1. 1,10 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

Die erhöhte Sachaufwandpauschale beträgt

1. 2,08 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. 2,54 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
3. 0,16 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

(3) Im Falle einer Tagespflegebetreuung in der Nacht wird der Stundensatz in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 25% der oben genannten Stundensätze festgesetzt.

(4) Die Tagespflegepersonen können für die Inanspruchnahme von öffentlich geförderten Tagespflegeleistungen vom geförderten Kind bzw. dessen Eltern nur den vom Kreis Stormarn festgesetzten Stundensatz verlangen. Zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere Zusatzleistungen entstehen, kann mit den Eltern des geförderten Kindes ein angemessenes Zusatzentgelt vereinbart werden.

(5) Der gewährte Stundensatz enthält keine Leistungen für Verpflegung in der Tagespflegestelle. Verpflegungsgeld zieht die Tagespflegeperson ggf. direkt von den Eltern ein.

§ 6 Verfahren

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr. Folgeanträge sind spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Tagespflegeperson zu stellen.

(2) Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Satzung steht der Kindertagespflegeperson zu und wird ihr monatlich im Voraus überwiesen.

(3) Die Tagespflegepersonen haben über die geleisteten Betreuungszeiten Nachweise zu führen, die von den Eltern monatlich zu quittieren sind. Die Nachweise sind dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Fehlzeiten

(1) Gem. § 44 (3) KiTaG erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt. Die Förderung gilt als beendet, wenn

- 1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,**
- 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird,**

oder

- 3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, das Jugendamt sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.**

<p style="text-align: center;">§ 7 Leistungsumfang</p> <p>(1) Mit der Förderung der Kindertagespflege werden gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII insbesondere folgende Kosten abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege, • Raumkosten, 	<p>Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgezahlt.</p> <p>(2) Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.</p> <p>(3) Die Ausfallzeiten beginnen mit dem ersten Tag des Fehlens des Kindes.</p> <p>(4) Eine Förderung nach dieser Satzung wird nur gewährt, wenn sich die Tagespflegeperson und die Eltern vorab durch schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson verständigen. Die Vereinbarung ist dem Jugendamt zur Kenntnis zu geben. Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung weitergezahlt. Die Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung über diese Satzung ist nicht möglich.</p> <p>(5) Für die o. g. Fehlzeiten sind die Eltern kostenbeitragspflichtig. Werden die Fehlzeiten überschritten, sind die Förderung und der Kostenbeitrag anteilig zu kürzen.</p> <p>(6) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen, dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehl- und Ausfallzeiten, einschließlich der betreuungsfreien Zeiten, • Änderung im Betreuungsumfang / Beendigung der Betreuung, • Umzug / Wegzug der Kindeseltern <p style="text-align: center;">§ 7 Sozialversicherung</p> <p>Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge gem. § 44 (1) Nr. 3 KiTaG erstattet.</p>
---	--

erforderlich!),

- 4,20 € bei Grundqualifikation und nachgewiesener pädagogischer Fortbildung/en von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden im Kindergartenjahr vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Vorlage der Teilnahmebescheinigung/en erforderlich!),
- 3,55 € bei allen übrigen Tagespflegepersonen.

Im Falle einer Tagespflegebetreuung in der Nacht wird der Stundensatz in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 25% der oben genannten Stundensätze festgesetzt (1,23 € - 1,05 € - 0,89 €).

Jede Tagespflegeperson, die zum Ende eines Kindergartenjahres am 31.07. eines jeden Jahres nicht den Nachweis der pädagogischen Fortbildung/en von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden erbringt, wird für das folgende Kindergartenjahr als „übrige Tagespflegeperson“ eingestuft.

(4) Die Tagespflegepersonen können für die Inanspruchnahme von öffentlich geförderten Tagespflegeleistungen vom geförderten Kind bzw. dessen Eltern nur den vom Kreis Stormarn festgesetzten Stundensatz verlangen. Zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere Zusatzleistungen entstehen, kann mit den Eltern des geförderten Kindes ein angemessenes Zusatzentgelt vereinbart werden.

(5) Der gewährte Stundensatz enthält keine Leistungen für Verpflegung in der Tagespflegestelle. Verpflegungsgeld zieht die Tagespflegeperson ggf. direkt von den Eltern ein.

§ 8 Sozialversicherung

Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,

§ 8 Zahlungsweise

(1) Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Satzung steht der Kindertagespflegeperson zu.

- Energie und Wasser, Heizung,
 - Freizeitgestaltung, Spiel- und Lernmittel,
 - Renovierungen, Ersatz, Ergänzung und Reparatur von Mobiliar,
 - Telefon, Porto, Fahrtkosten,
 - Betreuungsaufwand,
 - Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson*,
 - Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Tagespflegeperson*,
 - Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung*.
- *gesondert bei Nachweis der Aufwendungen, Förderung ab Antragseingang.

Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich das Jugendamt des Kreises Stormarn am Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht. Die Förderung erfolgt mit dem Monat des Antrageingangs. Änderungen der Versicherungsbeiträge sind dem Jugendamt binnen eines Monats nach Erhalt vorzulegen.

(2) Die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind wird anhand der Angaben der Eltern ermittelt. Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzurechnenden Betreuungszeiten.

(3) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bemisst sich nach den durchschnittlich je Woche erforderlichen Betreuungsstunden. Sie wird gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII vom Jugendamt festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Betreuungsaufwand) der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Der Stundensatz wird unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegeperson festgesetzt auf

- 4,90 € bei einschlägiger Berufsausbildung bzw. der Qualifikation zur Fachkraft für Frühkindpädagogik und nachgewiesener pädagogischer Fortbildung/en von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden im Kindergartenjahr vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Vorlage der Teilnahmebescheinigung/en

die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet. Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich das Jugendamt des Kreises Stormarn am Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht. Die Förderung erfolgt mit dem Monat des Antrageingangs. Änderungen der Versicherungsbeiträge sind dem Jugendamt binnen eines Monats nach Erhalt vorzulegen.

§ 9 Fehlzeiten

- (1) Die Tagespflegeperson erhält für die Tage, an denen sie das Tagespflegekind nicht betreut, keinen Aufwendersatz, es sei denn, das Betreuungsverhältnis hat nicht geendet und
 - das Kind nimmt ohne Begründung seiner Eltern die Betreuung nicht in Anspruch - der Aufwendersatz wird bis zu 2 Wochen im Jahr weitergezahlt –
 - das Kind nimmt mit Begründung seiner Eltern die Betreuung nicht in Anspruch, z.B. bei Krankheit des Kindes, Urlaub etc. - die Förderung wird bis zu 4 Wochen im Jahr weitergezahlt -.
- (2) Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.
- (3) Die Ausfallzeiten beginnen mit dem ersten Tag des Fehlens des Kindes.
- (4) Eine Förderung nach dieser Satzung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Tagespflegeperson und die Eltern vorab

- (2) Die Förderung wird zum Monatsbeginn im Voraus an die Tagespflegeperson gezahlt.

Dritter Abschnitt – Heranziehung zu den Kosten

§ 9 Kostenbeitrag der Eltern

- (1) Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
- (2) **Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages. Der Kostenbeitrag ist an das Jugendamt zu zahlen.**
- (3) **Der Kostenbeitrag beträgt pro wöchentlicher Betreuungsstunde**
 - 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben,
 - 5,66 € für ältere Kinder.

durch schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson verständigen. Die Vereinbarung ist dem Jugendamt zur Kenntnis zu geben. Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung weitergezahlt. Die Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung über diese Satzung ist nicht möglich.

- (5) Für die o. g. Fehlzeiten sind die Eltern kostenbeitragspflichtig. Werden die Fehlzeiten überschritten, sind die Förderung und der Kostenbeitrag anteilig zu kürzen.
- (6) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen, dies gilt insbesondere für
- Fehl- und Ausfallzeiten, einschließlich der betreuungsfreien Zeiten
 - Änderung im Betreuungsumfang
 - Beendigung der Betreuung
 - Umzug / Wegzug der Kindeseltern.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab Antragseingang beim Jugendamt.
- (2) Die Förderung wird zum Monatsbeginn im Voraus an die Tagespflegestelle gezahlt.

- (4) Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Errechnung des Kostenbeitrages verpflichtet. Sie haben insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung ihres monatlichen Einkommens vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte unverzüglich mitzuteilen.

Eltern können auf die Einreichung von Unterlagen zur Ermittlung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse verzichten, sofern sie den Verzicht schriftlich mitteilen.

Im Falle der Verzichtserklärung wird der Kostenbeitrag gem. Absatz 2 ohne weitere Zumutbarkeitsprüfung festgesetzt.

- (5) Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, zahlen keinen Kostenbeitrag.
- (6) Der Kostenbeitragsbescheid wird in der Regel für ein Kalenderjahr festgesetzt.

§ 10 Geschwisterermäßigung

Die Möglichkeit der Beantragung einer Geschwisterermäßigung gem. der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen findet im Antrag auf Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Stormarn Beachtung.

Dritter Abschnitt – Heranziehung zu den Kosten

§ 11 Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Errechnung des Kostenbeitrages verpflichtet, insbesondere haben sie die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung ihres monatlichen Einkommens vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte unverzüglich mitzuteilen.

Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages. Der Kostenbeitrag ist an das Jugendamt zu zahlen.

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem SGB II, dem AsylbLG und nach § 6a BKKG (Kinderzuschlag) zahlen keinen Kostenbeitrag.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Insbesondere die Eltern des Kindes haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und bei Änderung der Verhältnisse diese dem Jugendamt mitzuteilen. Die Tagespflegeperson und die Eltern haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Insbesondere die Eltern des Kindes haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und bei Änderung der Verhältnisse diese dem Jugendamt mitzuteilen. Die Tagespflegeperson und die Eltern haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrages erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch das Jugendamt bei den Eltern.

Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrages erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch das Jugendamt bei den Eltern.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Für Eltern und Kinder, denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung laufende Geldleistungen nach der bisher geltenden Richtlinie des Kreises gewährt worden sind, gelten die genannten Vorschriften bis zum Ende der Bewilligung weiter.

§ 14

Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tagespflegestellen, sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme sowie der Heranziehung zu den Kosten notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung. Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 12

Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tagespflegestellen, sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme sowie der Heranziehung zu den Kosten notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung. Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01. August 2018.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 21. Juni 2019.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Einwurf

Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege
nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
des Kreises Stormarn

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 18 vom 23.12.2019, S. 759) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom 27.03.2020 folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege erlassen:

Erster Abschnitt – Einleitung

§ 1 Anspruch auf Kindertagespflegeförderung

- (1) Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Der Kreis Stormarn, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), hat eine Hinwirkungspflicht zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes auch an Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme werden in den §§ 22 bis 26 SGB VIII näher beschrieben.

- (2) Kindertagespflege ist eine Familien ergänzende und unterstützende Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 SGB VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar, bei dem die Voraussetzungen der §§ 27 ff SGB VIII nicht vorliegen müssen.
- (3) Kindertagespflege wird für einen Teil des Tages, ganztags oder ggf. auch über Nacht entweder im Haushalt der Eltern oder einer geeigneten Tagespflegeperson geleistet, grundsätzlich können auch sonstige Räumlichkeiten in Frage kommen.
- (4) Kindertagespflege wird für Kinder längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

Zweiter Abschnitt – Betreuung in der Kindertagespflege

§ 2 Voraussetzungen der Leistungsgewährung

- (1) Die Gewährung der laufenden Geldleistung erfolgt auf Grundlage der §§ 43 und 44 KiTaG.
- (2) Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt an die Eltern vermittelt werden. Generell suchen sich die Eltern jedoch selbst eine geeignete Tagespflegestelle.
- (3) Sofern die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten hat, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung gem. § 44 (2) KiTaG an diesen aus.
- (4) Kindertagespflegeplätze werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert. Insbesondere wird ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege gefördert, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Eltern
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Ansonsten wird ein Rechtsanspruch von bis zu 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche (Mo – Fr) berücksichtigt.

Für ein Kind im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung oder in der Schule zu nutzen. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

- (5) Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist gem. § 43 (3) KiTaG keine Kindertagespflege.

§ 3 Antrag

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Tagespflegeperson ab dem ersten Tag des Monats indem der Antrag beim örtlichen Träger eingegangen ist; jedoch frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung durch die Tagespflegeperson.

Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfs und -umfangs von den Eltern mit zu zeichnen. Die Antragsformulare gibt das Jugendamt heraus.

§ 4 Verfahren

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Förderung kann bis zum Kindergarteneintritt erfolgen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Folgeanträge sind spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Tagespflegeperson zu stellen.

- (2) Die Tagespflegepersonen haben über die geleisteten Betreuungszeiten Nachweise zu führen, die von den Eltern monatlich zu quittieren sind. Die Nachweise sind dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind wird anhand der Angaben der Eltern ermittelt.

Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzurechnenden Betreuungszeiten.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird auf der Grundlage der §§ 45 bis 47 KiTaG festgelegt.

Bei der Kalkulation der laufenden Geldleistung sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.

- (3) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder

2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegetherlaubnis um ein Kind verringert.

- (4) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt 4,73 Euro.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag 5,05 Euro.

- (5) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt:
- 1,10 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
 - 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
 - 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

Die erhöhte Sachaufwandpauschale beträgt

- 2,08 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
- 2,54 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
- 0,16 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

- (3) Im Falle einer Tagespflegebetreuung in der Nacht wird der Stundensatz in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 25% der oben genannten Stundensätze festgesetzt.
- (4) Die Tagespflegepersonen können für die Inanspruchnahme von öffentlich geförderten Tagespflegeleistungen vom geförderten Kind bzw. dessen Eltern nur den vom Kreis Stormarn festgesetzten Stundensatz verlangen. Zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere Zusatzleistungen entstehen, kann mit den Eltern des geförderten Kindes ein angemessenes Zusatzentgelt vereinbart werden.
- (5) Der gewährte Stundensatz enthält keine Leistungen für Verpflegung in der Tagespflegestelle. Verpflegungsgeld zieht die Tagespflegeperson ggf. direkt von den Eltern ein.

§ 6 Fehlzeiten

- (1) Gem. § 44 (3) KiTaG erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder

3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, das Jugendamt sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgezahlt.

- (2) Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.
- (3) Die Ausfallzeiten beginnen mit dem ersten Tag des Fehlens des Kindes.
- (4) Eine Förderung nach dieser Satzung wird nur gewährt, wenn sich die Tagespflegeperson und die Eltern vorab durch schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson verständigen. Die Vereinbarung ist dem Jugendamt zur Kenntnis zu geben. Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung weitergezahlt. Die Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung über diese Satzung ist nicht möglich.
- (5) Für die o. g. Fehlzeiten sind die Eltern kostenbeitragspflichtig. Werden die Fehlzeiten überschritten, sind die Förderung und der Kostenbeitrag anteilig zu kürzen.
- (6) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen, dies gilt insbesondere für
 - Fehl- und Ausfallzeiten, einschließlich der betreuungsfreien Zeiten,
 - Änderung im Betreuungsumfang / Beendigung der Betreuung,
 - Umzug / Wegzug der Kindeseltern

§ 7 Sozialversicherung

Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge gem. § 44 (1) Nr. 3 KiTaG erstattet.

Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich das Jugendamt des Kreises Stormarn am Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht. Die Förderung erfolgt mit dem Monat des Antragsingangs. Änderungen der Versicherungsbeiträge sind dem Jugendamt binnen eines Monats nach Erhalt vorzulegen.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Satzung steht der Kindertagespflegeperson zu.
- (2) Die Förderung wird zum Monatsbeginn im Voraus an die Tagespflegeperson gezahlt.

Dritter Abschnitt – Heranziehung zu den Kosten

§ 9 Kostenbeitrag der Eltern

- (1) Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
- (2) Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages.

Der Kostenbeitrag ist an das Jugendamt zu zahlen.

- (3) Der Kostenbeitrag beträgt pro wöchentlicher Betreuungsstunde
 - 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben,
 - 5,66 € für ältere Kinder.
- (4) Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Errechnung des Kostenbeitrages verpflichtet. Sie haben insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung ihres monatlichen Einkommens vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte unverzüglich mitzuteilen.

Eltern können auf die Einreichung von Unterlagen zur Ermittlung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse verzichten, sofern sie den Verzicht schriftlich mitteilen.

Im Falle der Verzichtserklärung wird der Kostenbeitrag gem. Absatz 2 ohne weitere Zumutbarkeitsprüfung festgesetzt.

- (5) Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, zahlen keinen Kostenbeitrag.
- (6) Der Kostenbeitragsbescheid wird in der Regel für ein Kalenderjahr festgesetzt.

§ 10 Geschwisterermäßigung

Die Möglichkeit der Berücksichtigung einer Geschwisterermäßigung gem. § 7 (1) KiTaG SH findet im Antrag auf Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Stormarn Beachtung.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Insbesondere die Eltern des Kindes haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und bei Änderung der Verhältnisse diese dem Jugendamt mitzuteilen. Die Tagespflegeperson und die Eltern haben jede Änderung im

Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrages erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch das Jugendamt bei den Eltern.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 12 Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tagespflegestellen, sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme sowie der Heranziehung zu den Kosten notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung.

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 21. Juni 2019.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Oldesloe, den 30.03.2020

Dr. Henning Görtz

Landrat

